

Friedhofsgebührensatzung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich für die Friedhofseinrichtung mit den Standorten Friedhof Wesel-Büderich, Friedhof Wesel-Ginderich und Friedhof Alpen-Bönninghardt

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) und der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 25. April 2005 (GV. NRW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Verbindung mit § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde St. Ulrich, hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 12. Oktober 2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Höhe und Art der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Ulrich, deren Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. die Leistung der Friedhofsverwaltung erbracht wird. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie werden sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung dieses Bescheides durch gerichtliche Klage kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.
- (4) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung einschl. Gebührentarifteil tritt am 02. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Friedhofsgebührensatzungen einschließlich Gebührentarifteil ihre Gültigkeit.